

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Band: 74 (1991)
Heft: 5

Artikel: Der FVS und das Vereinsrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die FVS und das Vereinsrecht

Das gute, alte Zivilgesetzbuch, das ZGB, stammt zur Hauptsache noch aus dem Jahre 1907. In den gut 83 Jahren seines Bestehens haben sich auch im Vereinsrecht neue Entwicklungen ergeben, die im Gesetz noch nicht berücksichtigt wurden. So fehlt zum Beispiel im Abschnitt über die Vereine (Art. 60–79 ZGB) jeder Hinweis auf die komplizierteren Vereinsformen, die wir als *Verbände* bezeichnen, beziehungsweise als *Vereinsverbände* (zum Unterschied von den Genossenschaftsverbänden). Diese Verbände setzen sich aus Sektionen zusammen, deren Tätigkeit sich auf eine Ortschaft oder auf ein grösseres Gebiet erstreckt. Bei den Vereinsverbänden sind wiederum zwei Hauptformen zu unterscheiden, nämlich solche mit *zentralistischer* und solche mit *föderalistischer* Struktur.

Die FVS hat eine zentralistische Struktur. Das ergibt sich aus Art. 6 der zurzeit noch gültigen Statuten. Zitat: *«Die Mitglieder der Ortsgruppen sind zugleich Mitglieder der Gesamtvereinigung.»* Mit anderen Worten: Mitglieder des Vereinsverbands der FVS sind *natürliche* (man könnte auch sagen: *leibliche*) *Personen*, zum Unterschied vom föderalistisch organisierten Verband, bei welchem die *Sektionen als solche* Verbandsmitglieder sind. Das setzt allerdings voraus, dass die Sektionen als *juristische Personen* auftreten, was nur dann der Fall ist, wenn sie – im Sinn von Art. 60 ZGB – *eigene Statuten* besitzen, was bei der Mehrzahl der Orts- und Regionalgruppen der FVS nicht der Fall ist.

Zum besseren Verständnis dieses wichtigen Unterschieds mag ein Vergleich mit unserem eidgenössischen Parlament von Nutzen sein. Die eine der beiden Kammern besteht aus den zwar kantonsweise gewählten, jedoch *das Schweizervolk als Ganzes* vertretenden *Nationalräten*. In der sogenannten kleinen Kammer dagegen tagen die *Ständeräte*, die *die Kantone* und deren besondere Interessen vertreten. Der Nationalrat ist zentralistisch, der Ständerat föderalistisch strukturiert.

Aus dem Gesagten ergeben sich wichtige, jedoch oft übersehene Konsequenzen:

1. Die Sektionen der FVS sind zwar nicht Mitglieder des Vereinsverbandes, wohl aber dessen *Organe*. Sie dienen dem Verband als *Sammelbecken* für die am betreffenden Ort oder in seiner näheren oder weiteren Umgebung wohnenden FVS-Mitglieder.

2. Die Delegierten der Orts- und Regionalgruppen vertreten in der Delegiertenversammlung nicht etwa ihre Gruppe bzw. Sektion als solche; ihr Mandat legitimiert sie als *Vertreter der Gesamtheit der FVS-Mitglieder*.

3. Da bei der FVS nicht die Sektionen, sondern *deren Mitglieder* die Verbandsmitgliedschaft innehaben, ist es auch nicht möglich, aus irgendeinem Grund, auf irgendeine Weise eine Sektion der FVS als «Mitglied» zu eliminieren, ein Sachverhalt, der 1987 in einem Fall zu harten Diskussionen führte.

Was oft übersehen wird, ist die Tatsache, dass Sektionen ohne eigene Statuten *die Rechtsfähigkeit abgeht*. Sie können – abgesehen von Routineangelegenheiten – keine Rechtsgeschäfte tätigen. Sie können weder betreiben noch selber betrieben werden. Auch als Kläger oder Beklagte in einem Prozess müssen sie sich vom Zentralverband vertreten lassen. Immerhin hat sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte eine Praxis herausgebildet, derzufolge verbandsabhängigen Sektionen gleichwohl eine (beschränkte) Rechtsfähigkeit zugestanden wird, doch besteht diesbezüglich kein klares Recht.

Dem Vorstand eines Zweigvereins bzw. einer Sektion entspricht derjenige des Zentralverbandes. Für den Zentralvorstand gelten zur Hauptsache die nämlichen Vorschriften und Freiheiten wie für den Vereins- bzw. Sektionsvorstand. Auch der Zentralvorstand besteht aus der Gesamtheit seiner rechtmässig gewählten und noch im Amt befindlichen Mitglieder. Dieses Gremium ist unteilbar. Für die Abberufung eines Mitglieds des Zentralvorstands ist allein die Delegiertenversammlung zuständig. Das gilt auch für den Fall einer Suspendierung (zeitweiliger Ausschluss von den Sitzungen), sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Wichtig ist eine kluge Regelung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes. Es sollte nicht vorkommen, dass bei Absenzen eine Minderheitsgruppe des Vorstands Beschlüsse fasst, die in klarer Weise dem Mehrheitswillen zuwiderlaufen. Beschlussfähigkeit sollte erst gegeben sein, wenn *wenigstens die Hälfte* der jeweils noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Damit sind einige für unsere Mitglieder wichtige Fragen angesprochen. Wer sich genauer informieren will, hält sich mit Vorteil an folgende leichtverständliche Werke:

Veranstaltungen

Basel (Vereinigung)

Jeden 1. Freitag im Monat **freiwilliger «Hock»** um 20 Uhr im Restaurant «Stänzler», Erasmusplatz (Bus 33)

Bern

Am Mittwoch, 8. Mai 1991 ab 14 Uhr **Nachmittags-Treff**

Am Dienstag, 21. Mai 1991 ab 19 Uhr **Bericht von der DV Luzern**

Beide Anlässe im «Freidenkerhaus» Weissensteinstr. 49B (Tram 5/Bus 17)

Chur

Freie Zusammenkunft der Freidenker-Vereinigung Graubünden jeweils am 1. Dienstag des Monats, abends um 19.30 Uhr im Hotel «Krone» in Chur-Masans bei der Autobahnausfahrt Chur-Nord. Busverbindung. Heimtransport ist gewährleistet.

Winterthur

«**Stamm**» im Hotel Winterthur am runden Tisch mit der FVS-Flagge jeden 1. Mittwoch im Monat ab 20 Uhr

Zürich

3. Mai 1991, 19.30 Uhr im Restaurant Cooperativo im 1. Stock **Lydia Woog liest aus ihrem Buch.**

Die Mitglieder und Gäste werden gebeten, an diesem Anlass nicht zu rauchen.

Am Dienstag, 14. Mai 91, 14.30 Uhr treffen wir uns zur **freien Zusammenkunft** im Rest. Gmüetliberg im Bahnhofgebäude auf dem Üetliberg. Der Zug fährt ab HB-Zürich 14.08 Uhr.

Sommersonnwendfeier

beim Paxmal (ob Wallenstadtberg) 30. Juni 1991 ca. 11 Uhr (Zeit wird später genauer bekanntgegeben)

Der Unkostenbeitrag (inkl. Mittagessen und nichtalkoholische Getränke) beträgt Fr. 10.– pro Person. Als Anmeldung gilt: die Note(n) in einen Umschlag stecken, der deutlich Ihren Absender trägt, und adressieren an:

Zentralsekretariat FVS, Postfach 14, 8545 Rickenbach

bis spätestens 1. Juni 1991

Lampert/Widmer/Scherrer
Wie gründe und leite ich einen Verein?
Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich
Anton Heini
Das Schweizerische Vereinsrecht
Verlag Helbing & Lichtenhahn,
Basel und Frankfurt am Main

A.B.